

der EZB. Die Bundesregierung unterstreicht jedoch, dass das irische Anpassungsprogramm insgesamt als Erfolg gewertet werden kann. Irland weist aufgrund seiner gestiegenen Wettbewerbsfähigkeit seit 2010 wieder eine positive Leistungsbilanz auf und verzeichnet seit 2011 wieder ein Wachstum seiner Wirtschaft. Auch das Marktvertrauen kehrt zurück, wie die erfolgreichen Anleiheemissionen und die moderaten Zinssätze auf irische Staatsbonds zeigen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

32. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.) In welcher Höhe wurden im ersten Halbjahr 2013 Genehmigungen für den Export von Kleinwaffen, -teilen und -munition an die MENA-Staaten (MENA = Middle East and North Africa – Naher Osten und Nordafrika) erteilt (bitte pro Land nach Ausfuhrlisten-(AL-) Position, Bezeichnung, Stückzahl und Wert aufschlüsseln)?

Antwort der Staatssekretärin Anne Ruth Herkes vom 17. September 2013

Der Begriff der Kleinwaffe ist international nicht einheitlich definiert. Die Bundesregierung folgt durchgängig der Kleinwaffendefinition der EU, die auch dem Rüstungsexportbericht zugrunde liegt.

Es ist zu beachten, dass bei der folgenden Auswertung die Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz für Kleinwaffen, Kleinwaffenteile und Munition für Kleinwaffen nicht enthalten sind, sofern die entsprechenden AWG-Genehmigungen (AWG = Außenwirtschaftsgesetz) noch nicht erteilt sind bzw. die entsprechenden Meldungen noch nicht erfolgt sind (Komplementärgenehmigungen).

Erläuterung

Für Güter, die sowohl von der Kriegswaffenliste i. V. m. dem Kriegswaffenkontrollgesetz als auch von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste i. V. m. der Außenwirtschaftsverordnung erfasst sind, bedarf es neben der Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zusätzlich einer Ausfuhr- bzw. Verbringungsgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) nach der Außenwirtschaftsverordnung. Der Wert der Rüstungsgüter wird erst mit Erteilung der Ausfuhrgenehmigung nach der Außenwirtschaftsverordnung bzw. im Falle so genannter Komplementärgenehmigungen mit der Meldung des Ausführers über die tatsächlich erfolgte Ausfuhr erfasst. Wegen der Einzelheiten des Meldeverfahrens wird auf das Merkblatt des BAFA zur Komplementärgenehmigung verwiesen (www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/verfahrenserleichterungen/koge/index.html).

Die Bundesregierung betrachtet bei der Beantwortung dieser Frage folgende Länder und Gebiete als zur MENA-Region gehörig: Ägypten, Algerien, Bahrain, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Katar, Kuwait, Libanon, Libyen, Marokko, Mauretanien, Oman, Palästinensische Gebiete, Saudi-Arabien, Syrien, Tunesien und die Vereinigten Arabischen Emirate.

Nach vorläufiger Auswertung wurden im ersten Halbjahr 2013 folgende Genehmigungen zum Export von Kleinwaffen und Teilen an die MENA-Staaten erteilt:

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro
Oman	2	A0001A	882.684
Saudi-Arabien	5	A0001A	520.275
VAE	3	A0001A	189.660
Gesamt	10		1.592.619

Eine vollständige Auswertung erfolgt im Rahmen des Rüstungsexportberichts 2013.

Nach vorläufiger Auswertung wurden im ersten Halbjahr 2013 folgende Genehmigungen zum Export von Munition an die MENA-Staaten erteilt:

„Munition für Kleinwaffen“ umfasst solche für Gewehre, Maschinengewehre, Maschinepistolen, Maschinengewehre und Teile für diese Munition (nicht eingeschlossen ist Munition für Revolver, Pistolen, Jagd- und Sportwaffen und Flinten).

Land	Genehm. gesamt	AL-Pos.	Wert in Euro
Kuwait	1	A0003A	4.100
Libanon *	2	A0003A	34.200
Oman	2	A0003A	3.209
VAE	2	A0003A	9.626
Gesamt	7		51.135

* VN-Mission

Eine vollständige Auswertung erfolgt im Rahmen des Rüstungsexportberichts 2013.